

Hygienische Schutzkleidung ist nur einer der Bausteine für Biosicherheit am Schweinebetrieb

PHILIPP



Drei gefährliche Krankheiten

Wie sich Betriebe vor einer Einschleppung schützen können

Importierte Krankheiten sind eine ständige Gefahr für heimische Schweinebetriebe.

Aufgrund der fortschreitenden Globalisierung des Handels und Personenverkehrs ist der in der Steiermark erreichte Tiergesundheitsstandard zunehmend bedroht. Infektionserreger können innerhalb weniger Stunden ihren Weg von jedem erdenklichen Ort der Erde in heimische Schweinebetriebe finden. Als größte Bedrohungen sind aktuell die ASP (Afrikanische Schweinepest), Prrs. (porzines reproduktives und respiratorisches Syndrom) und PED (porzine epidemische Diarrhoe) anzusehen.

► Kein Stallzugang für betriebsfremde Personen ohne Schutzkleidung, gründliche Hände- und Stiefelreinigung sowie -desinfektion.

Unbedingt zu beachten ist auch, dass durch riskante Zukäufe oder unzureichende Biosicherheitsmaßnahmen eingeschleppte Seuchen wirtschaftliche Schäden auch für Nachbarbetriebe zur Folge haben können. Daher sind neben straf- auch haftungsrechtliche Konsequenzen möglich.

Drei Krankheiten

Beim Auftreten der mit massiven Todesfällen einhergehenden, anzeigepflichtigen ASP, müssen drastische veterinärbehördliche Maßnahmen

verfügt werden. Neben der Tötung infizierter Bestände und unter Umständen auch von Kontaktbeständen, zählt dazu auch die Einrichtung großräumiger Sperrgebiete mit strengen Verkehrsbeschränkungen. Ein Auftreten der ASP in Österreich hätte auch einen sofortigen Stopp des Drittlandexportes von Schweinen und Produkten aus Schweinefleisch zur Folge. Derzeit grassiert die ASP in Russland, Estland, Lettland, Litauen, Polen und der Ukraine. Für die Weiterverbreitung spielen neben infizierten Hausschweinen auch Wildschweine sowie deren Fleischprodukte eine Rolle. Ende 2014 wurde mit der PED erstmals in Österreich eine

neuartige Coronavirus-Infektion bei aus Deutschland stammenden Mastschweinen festgestellt. Während ältere Tiere oft nur für einige Tage Durchfall und Fressunlust zeigen, kann die Infektion bei Saugferkeln hochgradigen wässrigen Durchfall und Erbrechen sowie Verluste von bis zu 100 Prozent zur Folge haben.

Eine ständige Gefahr ist die Einschleppung der Prrs in heimische Zuchtbestände. Erst kürzlich wurde in Niederösterreich ein hochansteckender Prrs-Virusstamm nachgewiesen, der zu hohen Saugferkelverlusten (über 50 Prozent), Verwerfen und vereinzelt auch zu Todesfällen bei Sauen führt.

Peter Wagner

Einschleppung verhindern

Um die Einschleppung gefährlicher Infektionskrankheiten in den Bestand zu verhindern, sind folgende Vorsichtsmaßnahmen zu treffen:

- ▶ Kein Zukauf aus Beständen oder Ländern mit unsicherem Gesundheitsstatus.
- ▶ Kein Einbringen zugekaufter Tiere in den Bestand ohne geeignete Quarantäne.
- ▶ Keine Impfung mit nicht zugelassenen ausländischen Impfstoffen.
- ▶ Keine Besamung von Sauen mit Samen aus amtlich nicht zugelassenen Betrieben (*siehe nebenstehenden Artikel*).
- ▶ Keine Verfütterung von Speiseresten oder von Wildschweine-Aufbruch.

Nur zugelassenen Samen nutzen

Hohe Strafen drohen. Tierzuchtgesetz erlaubt nur bestimmten Samen

Wer Samen verwendet, der entgegen den Bestimmungen des Tierzuchtgesetzes nicht von zugelassenen Abgebern stammt, macht sich strafbar. Neben dem widerrechtlichen Abgeber kann auch jener Landwirt, der den Samen verwendet, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von bis zu 7.300 Euro bestraft werden. Dabei könnte jede einzelne unzulässige Verwendung von Samen eine Verwaltungsübertretung



darstellen. Die Kammer macht daher darauf aufmerksam, dass insbesondere auch bei der Schweinebesamung nur Samen zugelassener Abgeber verwendet werden darf. In der Steiermark darf nur Samen abgegeben werden, der

- ▶ von Besamungsstationen und Depots, die nach veterinärrechtlichen Vorschriften zugelassen sind, und
- ▶ von einem Zuchttier stammt, das einer Leistungsprüfung und einer Zuchtwertschätzung unterzogen worden ist,

oder zur Verwendung in einem Prüfeinsatz im Rahmen eines Zuchtprogrammes einer Zuchtorganisation bestimmt ist, und

- ▶ so gekennzeichnet ist, dass dieser der zugehörigen Zucht- oder Herkunftsbescheinigung für Samen sowie den erforderlichen Verwendungsnachweisen zugeordnet werden kann, und
- ▶ bei der Abgabe an Besamungsstationen oder Samen-depots von einer Zucht- oder Herkunftsbescheinigung für Samen oder deren Abschrift begleitet wird. **Elisabeth Haas**